

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Verkehr

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



SBS1-V-16129/016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhsb@noel.gv.at
Fax: 07482/9025-38311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Ursula Mitterauer

(0 74 82) 9025

Durchwahl

38315

Datum

10. April 2025

Betrifft

Musikverein Gaming, Marschmusikbewertung des Bezirkes Scheibbs am 21. Juni 2025, Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verordnet gemäß § 44a StVO 1960 aus Anlass der Abhaltung der Marschmusikbewertung **am 21. Juni 2025** im Gemeindegebiet von Gaming, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen:

Das Befahren der Landesstraße B 25 ist **am 21. Juni 2025 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr** von der Tischlerei Hahnebacher, Haus Öterschlandstraße 11, bis zur Kreuzung mit der Gemeindestraße Kartäuserstraße für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten. Ausgenommen davon ist der Linienbusverkehr, der durch den Sperrbereich durchgeschleust werden muss.

Die Zu- bzw. Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge durch den gesperrten Bereich muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung möglich sein. Erforderlichenfalls ist hierfür die Veranstaltung zu unterbrechen bzw. abubrechen. Den diesbezüglichen Weisungen der Exekutive ist Folge zu leisten.

Dieses Gebot ist kundzumachen durch die Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und Aufstellung beleuchteter Scherengitter, die das unbefugte Befahren des gesperrten Bereiches ausreichend verhindern.

Die Umleitung hat über die Landesstraße L 6172, Umbergstraße und Kartäuserstraße zu erfolgen.

Dieses Gebot ist kundzumachen durch die Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 16b StVO 1960 „Umleitung“ und ist entsprechend bei allen Kreuzungen zu beschildern.

Das Befahren des Parkplatzes der Kartause Gaming, welcher in der beiliegenden Skizze gelb markiert ist, ist **von 16. Juni 2025, 07.00 Uhr bis 23. Juni 2025, 07.00 Uhr** verboten.

Dieses Gebot ist kundzumachen durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ sowie durch das Aufstellen von Scherengittern, die das unbefugte Befahren des gesperrten Bereiches ausreichend verhindern. Die Scherengitter sind bei Dunkelheit oder schlechter Sicht zu beleuchten.

Das Befahren des restlichen Kartausenparkplatzes ist **von 20. Juni 2025, 16.00 Uhr, bis 23. Juni 2025, 07.00 Uhr**, verboten.

Dieses Gebot ist kundzumachen durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ sowie durch das Aufstellen von Scherengittern, die das unbefugte Befahren des gesperrten Bereiches ausreichend verhindern. Die Scherengitter sind bei Dunkelheit oder schlechter Sicht zu beleuchten.

Das Halten und Parken auf der Umleitungsstrecke

- der Landesstraße L 6172 von der Kreuzung mit der Landesstraße B 25 bis zur Kreuzung mit der Gemeindestraße Umbergstraße,
- der Gemeindestraße Umbergstraße von der Kreuzung mit der Landesstraße L 6172 bis zur Kreuzung mit der Kartäuserstraße und
- der Gemeindestraße Kartäuserstraße von der Kreuzung mit der Gemeindestraße Umbergstraße bis zur Kreuzung mit der Landesstraße B 25

ist am **21. Juni 2025 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr** beidseitig verboten.


Dieses Gebot ist kundzumachen durch die Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ANFANG“ am Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ am Ende des Bereiches. Diese Tafeln sind mindestens 3 Werktage vor der Veranstaltung mit den entsprechenden Hinweisen auf die tatsächliche Zeit des Halte- und Parkverbot aufzustellen.

Die Beschaffung, Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen hat zu Lasten des Veranstalters zu erfolgen und ist darüber an die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs zu berichten.

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. S e p e r

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noee.gv.at/amtssignatur</p>
---	--

Gemeinde Gaming
angeschlagen: 154.25
abgenommen: